

# **Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas**

---

*(Gemeinderatsbeschluss Nr. 737 vom 7. November 2008)<sup>1</sup>*

*Der Gemeinderat von Thun,*

gestützt auf Art. 7 und 14 der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF)<sup>2</sup> sowie Art. 46 lit. e und f der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

Zweck

Diese Verordnung bezweckt den Vollzug der in der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 geregelten Kontrolle der Feuerungsanlagen.

## **Art. 2**

Vollzugsorgane

<sup>1</sup> Für die Ausführung der amtlichen Kontrollen und Nachkontrollen wählt der Gemeinderat auf Antrag des Bauinspektorats eine oder mehrere Personen, welche über den eidgenössischen Fachausweis zur Feuerungskontrolle verfügen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst mit ihnen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit ab.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Sie unterstehen dem Bauinspektorat und sind diesem gegenüber für die Ausführung der Kontrollen verantwortlich.

## **Art. 3**

Stellvertretung

Eine bei der gewählten Feuerungskontrolleurin oder beim gewählten Feuerungskontrolleur mitarbeitende Person darf zur Stellvertretung eingesetzt werden, sofern sie die eidgenössische Berufsprüfung für Feuerungskontrolleure mit Erfolg abgeschlossen hat oder wenn sie vom Amt für Umwelt und Energie als Feuerungskontrollorgan zugelassen ist.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 13.9.2012 und 20.9.2023 (GRB Nr. 734, in Kraft seit 1.10.2023)

<sup>2</sup> BSG 823.215.1

<sup>3</sup> SSG 101.1

<sup>4</sup> Fassung vom 20.9.2023

**Art. 4**

Aufgaben

Die Aufgaben sind in der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas geregelt.

**Art. 5<sup>1</sup>**

Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für die periodische erste amtliche Kontrolle einer Feuerungsanlage (exkl. beco-Abgaben gemäss Art. 8 Abs. 4 VKF) sowie für die Nachkontrollen werden wie folgt festgelegt:

- Anlage Öl oder Gas
 

einstufig	Fr. 65.–
mehrstufig	Fr. 90.–
- Anlage Öl/Gas kombiniert
 

einstufig	Fr. 90.–
mehrstufig	Fr. 130.–

<sup>2</sup> Für Kontrollen auf Wunsch der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers werden Gebühren gemäss Abs. 1 erhoben.

<sup>3</sup> Die Ansätze nach Abs. 1 und 2 gelten bei Barzahlung. Muss Rechnung gestellt werden, wird pro Anlage zusätzlich eine Gebühr von Fr. 5.-- erhoben.

**Art. 6**

Gebühreninkasso

<sup>1</sup> Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen werden durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur bei der Hauseigentümerin oder beim Hauseigentümer eingezogen.

<sup>2</sup> Verweigert eine Hauseigentümerin oder ein Hauseigentümer trotz Mahnung die Bezahlung, erlässt der Bauinspektor oder die Bauinspektorin eine entsprechende Kostenverfügung. Für die Verfügung selbst wird eine zusätzliche Gebühr analog Art. 21 der Verordnung über die Gebühren im Bauwesen der Stadt Thun vom 5. Dezember 2003<sup>2</sup> erhoben.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtswege einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Thun der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

**Art. 7**

Administratives

<sup>1</sup> Die Abgabe der Kontrollrapporte erfolgt gemäss den Weisungen des Amtes für Umwelt und Energie.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Verrechnungskontrolle abgelieferter Kontrollrapporte obliegt der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur.

<sup>3</sup> Die Abrechnung zwischen Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur und Bauinspektorat über die Kostenanteile EDV und Formu-

<sup>1</sup> Abs. 3 eingefügt mit GRB 446 vom 13. 9. 2012; in Kraft seit 1. 10. 2012

<sup>2</sup> SSG 154.231.11

<sup>3</sup> Fassung vom 20.9.2023

lare erfolgt nach Rechnungsstellung des Kantons.

**Art. 8**

Ausrüstung

Anschaffung, periodische Funktionskontrolle, Wartung und Unterhalt der Messgeräte ist Sache der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs.

**Art. 9**

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt vom 18. Januar 1991 aufgehoben.

Thun, 7. November 2008

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Ratssekretär: *Mauron*